

# ***Richtlinien***

## **zur Verteilung der Zuschüsse des Landkreises Kitzingen für**

### **denkmalpflegerische Maßnahmen**

#### **I.**

##### **Antragsberechtigung und Zuschußvoraussetzungen**

Antragsberechtigt sind Baulastträger denkmalpflegerischer Maßnahmen.

Ausgenommen hiervon sind Kommunen (außer bei archäologischen Grabungen), Stiftungen, kirchliche Träger bzw. Gemeinschaften, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Kreditinstitute (Banken, Sparkassen).

Voraussetzungen:

1. Vorlage eines Antrags zusammen mit Kostenunterlagen und Finanzierungsplan,
2. Beteiligung der Gemeinde an den Kosten,
3. Durchführung der Maßnahme nach den Richtlinien des Landesamtes für Denkmalpflege,
4. Befürwortung der Maßnahme seitens des Landesamtes für Denkmalpflege bzw. des Kreisbaumeisters.

#### **II.**

##### **Zuschusshöhe**

1. Die Zuschüsse betragen regelmäßig 15 % des Mehraufwandes für denkmalpflegerische Maßnahmen an Baudenkmalern.

Die Zuschusshöchstgrenze beträgt max. 5.000 Euro je Instandsetzungsmaßnahme.

Diese Höchstgrenze gilt für mehrere Maßnahmen an einem Objekt, zwischen deren Ausführung ein geringerer Zeitraum als 5 Jahre liegt ( z. B. mehrere Bauabschnitte etc.).

Beträgt der Zeitraum zwischen mehreren Instandsetzungsmaßnahmen am gleichen Objekt mindestens fünf Jahre, so ist diese Höchstgrenze neu anzusetzen.

2. Die Zuschüsse werden auf volle Euro aufgerundet.

3. Maßnahmen mit einem Mehraufwand unter 500 Euro werden nicht gefördert.
4. Zuschüsse entfallen insoweit, als der denkmalpflegerische Mehraufwand bereits durch andere Fördermittel der Denkmalpflege gedeckt ist.

### III.

#### Abwicklung

1. Die Zuschussanträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges und des Maßnahmestands berücksichtigt.  
Reichen die Mittel eines Haushaltes nicht aus, so sind die nicht berücksichtigten Anträge im folgenden Jahr vorweg zu behandeln.
2. Die Zuschüsse können je nach Stand der Ausführung auf mehrere Jahre verteilt werden.

### IV.

#### Mehrzuschüsse im Einzelfall

In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. besonders hoher denkmalpflegerischer Wert, besonders große oder geringe Finanzkraft des Baulastträgers etc.) kann der Wirtschafts-, Kultur- und Tourismusausschuss nach Anhörung der Kreisheimatpfleger eine abweichende Regelung treffen.

### V.

#### Zuschüsse für Bildstöcke/Kleindenkmäler

Die Förderung für die Instandsetzung von privaten Kleindenkmälern beträgt 30 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes, max. 5.000 Euro.  
Unter Kleindenkmälern sind zu verstehen: Bildstöcke, Steinkreuze, Flurdenkmäler, Hausfiguren sowie Hoftore, Toranlagen und Hausportale.

Die Kosten für die Instandsetzung von Bildstöcken sind in vollem Umfang zuschussfähig. Kopien werden bei Zustimmung des Kreisheimatpflegers wie Instandsetzungen gefördert.

Für die Instandsetzung von Kleindenkmälern sind auch Kommunen antragsberechtigt.

Diese Höchstgrenze gilt für mehrere Maßnahmen an einem Objekt, zwischen deren Ausführung ein geringerer Zeitraum als 5 Jahre liegt (z. B. mehrere Bauabschnitte etc.).

Beträgt der Zeitraum zwischen mehreren Instandsetzungsmaßnahmen am gleichen Objekt mindestens fünf Jahre, so ist diese Höchstgrenze neu anzusetzen.

## VI.

### Zuschüsse für Archäologie

Die Förderung für archäologische Grabungen incl. evtl. Auswertungen beträgt 15 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes, max. 3.000 Euro.  
Antragsberechtigung siehe Ziff. I.

Für archäologische Maßnahmen sind auch Kommunen antragsberechtigt.

Diese Höchstgrenze gilt für mehrere Maßnahmen an einem Objekt, zwischen deren Ausführung ein geringerer Zeitraum als 5 Jahre liegt ( z. B. mehrere Bauabschnitte etc.).

Beträgt der Zeitraum zwischen mehreren Instandsetzungsmaßnahmen am gleichen Objekt mindestens fünf Jahre, so ist diese Höchstgrenze neu anzusetzen.

## VII.

### Maßnahmen mit Einsatz von Mitteln aus dem Entschädigungsfonds

Bei Maßnahmen, für die das Landesamt für Denkmalpflege die Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds angeregt hat, beträgt die Zuschußhöhe regelmäßig 15 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes, max. 3.000 Euro.

Die vom Landkreis Kitzingen gewährten Zuschüsse werden grundsätzlich zugunsten des Entschädigungsfonds verrechnet.

## VIII.

Diese Richtlinien treten am **14.03.2018** in Kraft.